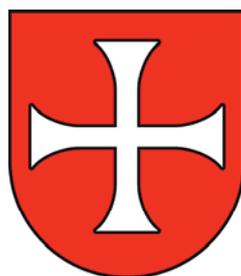


# Statuten der Schweizerischen Volkspartei Ortspartei Oensingen

---



(28. März 2019)

## **I. Name und Sitz**

### Artikel 1

Name und Sitz Unter dem Namen «Schweizerische Volkspartei Ortspartei Oensingen» – nachstehend Ortspartei genannt – besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Oensingen.

### Artikel 2

#### Mitgliedschaft Amteipartei

Die Ortspartei wird – nach Aufnahme durch den Vorstand der SVP Thal-Gäu – Mitglied der Amteipartei SVP Thal-Gäu. An den Vorstandssitzungen der Amteipartei wird die Ortspartei von jeweils zwei Delegierten vertreten. Der Vorstand bestimmt die Delegierten.

## **II. Zweck**

### Artikel 3

Zweck Der Zweck der Ortspartei ist eine gesunde und ausgewogene Entwicklung der Gemeinde. Sie achtet auf eine fortschrittliche und freiheitliche Ausgestaltung der staatlichen Einrichtungen. Sie erstrebt eine Lebensqualität, die Wohlergehen, Ordnung und Recht sichert.

### Artikel 4

#### Konkretisierung des Zwecks

Die Ortspartei ist insbesondere bestrebt,

- die Politik auf die Bedürfnisse des Menschen auszurichten
- die Familie zu fördern
- die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen
- die Interessen aller Volkskreise auszugleichen und diese sozial und wirtschaftlich zu fördern
- den Rechtsstaat zu erhalten und seine Einrichtungen nach dem Grundsatz von Freiheit und Demokratie fortschrittlich auszugestalten
- die harmonische wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde Oensingen zu fördern.

Die Parteiprogramme der SVP Schweiz und der SVP Solothurn bilden die Richtlinie für die Tätigkeit der Ortspartei.

## **III. Mitgliedschaft**

### Artikel 4

Mitgliedschaft Mitglieder der Ortspartei können natürliche Personen werden, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben, sich zur Zielsetzung der SVP bekennen und den Zweck der Ortspartei anerkennen und zu fördern bereit sind.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlich oder mündlich eingereicherter Anmeldung an den Präsidenten/die Präsidentin oder das Sekretariat. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig.

#### Artikel 5

Gönner Gönner der Ortspartei können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden. Gönnern stehen keinerlei Mitwirkungsrechte zu. Sie sind an der Parteiversammlung nicht stimmberechtigt.

#### Artikel 6

Jahresbeitrag Der Jahresbeitrag für die Mitglieder wird jährlich von der Parteiversammlung festgesetzt.

#### Artikel 7

Erlöschen der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall bei natürlichen Personen

Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Er kann nur auf Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn sich das Mitglied unehrenhaften Verhaltens schuldig macht, den Interessen der Ortspartei zuwiderhandelt oder den Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht entrichtet. Der Ausschluss kann nur nach Anhörung des Mitgliedes erfolgen und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss gilt per sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Parteiversammlung besteht nicht.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Parteivermögen. Dasselbe gilt für erloschene Mitgliedschaften.

### **IV. Organe**

#### Artikel 8

Organe Die Organe der Ortspartei sind:

- A. Parteiversammlung
- B. Vorstand
- C. Rechnungsrevisoren

#### ***A. Parteiversammlung***

#### Artikel 9

Ordentliche Parteiversammlung

Die ordentliche Parteiversammlung findet alljährlich, wenn möglich im ersten Halbjahr des Jahres statt.

Die Einladung zur Parteiversammlung erfolgt mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Parteiversammlung sind spätestens 7 Tage im Voraus schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten.

#### Artikel 10

##### Ausserordentliche Parteiversammlung

Eine ausserordentliche Parteiversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

#### Artikel 11

##### Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle bei der Ortspartei eingeschriebenen Mitglieder.

#### Artikel 12

##### Aufgaben

Die Aufgaben und Kompetenzen der Parteiversammlung sind folgende:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Parteiversammlung;
- b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsrevisoren;
- c) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren;
- d) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge;
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- f) Nomination von Kandidaten für den Gemeinderat/die Kommissionen
- g) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
- h) Entscheid über wichtige, vom Vorstand unterbreitete Geschäfte;
- i) Änderung der Statuten;
- j) Auflösung der Ortspartei

#### Artikel 13

##### Beschlussfassung

Wahlen und Beschlüsse an der Parteiversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nicht zulässig.

Sind bei Wahlen mehr Kandidaten als Plätze, gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr.

Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und der Partei ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident oder, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, ein von der Versammlung zu ernennender Tagespräsident führt den Vorsitz der Parteiversammlung.

Über die Verhandlungen ist durch den Sekretär oder, wenn dieser verhindert ist, durch ein anderes Mitglied des Vorstandes ein Protokoll zu führen und zu unterzeichnen.

## **B. Vorstand**

### Artikel 14

#### Wahl und Konstituierung

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird von der Parteiversammlung auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Amtsdauer stimmt mit der verfassungsmässigen Amtsdauer der Solothurnischen Behörden überein. Sämtliche Mitglieder des Vorstands werden von der Parteiversammlung gewählt; der Vorstand konstituiert sich selbst.

### Artikel 15

#### Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmgleichheit kann der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid geben.

### Artikel 16

#### Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident/in
- b) Vizepräsident/in
- c) Sekretär/in
- d) Kassier/in
- e) Beisitzer/in

Ämterkumulation ist zulässig.

### Artikel 17

#### Aufgaben und Befugnisse

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ der Partei übertragen werden. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Parteiversammlung;
- b) Erlass von Reglementen;
- c) Nomination der Kandidaten für die Kantons-, National-, Ständerats- und Regierungsratswahlen zuhanden der Amteipartei;
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

### Artikel 18

#### Ausschüsse

Der Vorstand kann einen Ausschuss sowie weitere Kommissionen bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Diese Organe unterstehen der Aufsicht des Vorstandes.

### Artikel 19

#### Erforderliches Mehr

Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.

#### Artikel 20

##### Zirkulationsbeschlüsse

Alternativ können auch Zirkulationsbeschlüsse auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Die Zirkulationsbeschlüsse kommen zustande, indem das gesetzliche oder statutarische Mehr durch Unterzeichnung vorliegt. Die zustande gekommenen Zirkulationsbeschlüsse sind in das nächste Vorstandsprotokoll aufzunehmen.

#### Artikel 21

##### Vertretung

Der Vorstand vertritt die Ortspartei nach aussen. Der Kassier zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten/der Präsidentin.

### ***C. Die Rechnungsrevisoren***

#### Artikel 22

##### Bestellung

Die Parteiversammlung kann eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen, welche nicht Mitglieder der Partei sein müssen, als Revisionsstelle für jeweils eine Amtsdauer von vier Jahre wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

#### Artikel 23

##### Revisorenbericht

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft.

Die Revisionsstelle erstattet der Parteiversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der Parteiversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier/in und Vorstand.

### **V. Vereinsvermögen und Haftung**

#### Artikel 24

##### Vereinsvermögen

Das Vermögen der Partei setzt sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder und Gönner, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen zusammen.

#### Artikel 25

##### Haftung

Für Verbindlichkeiten der Ortspartei haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für Verbindlichkeiten der Ortspartei ist ausgeschlossen.

## ***VI. Statutenänderung und Auflösung***

Artikel 26

Auflösung und Revision Für eine Statutenänderung oder die Auflösung der Partei ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder sowie von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Wird eines der Quoren nicht erreicht, ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Parteiversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig.

## ***VII. Inkrafttreten der Statuten***

Artikel 27

Liquidationserlös

Im Falle der Auflösung der Ortspartei bestimmt die Parteiversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses.

Artikel 28

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Parteiversammlung der Ortspartei vom 28.03.2019 genehmigt; sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Oensingen, Parteiversammlung vom 28. März 2019

DER PRÄSIDENT  
(Thomas von Arx)

DER PROTOKOLLFÜHRER  
(Nino Tonsa)